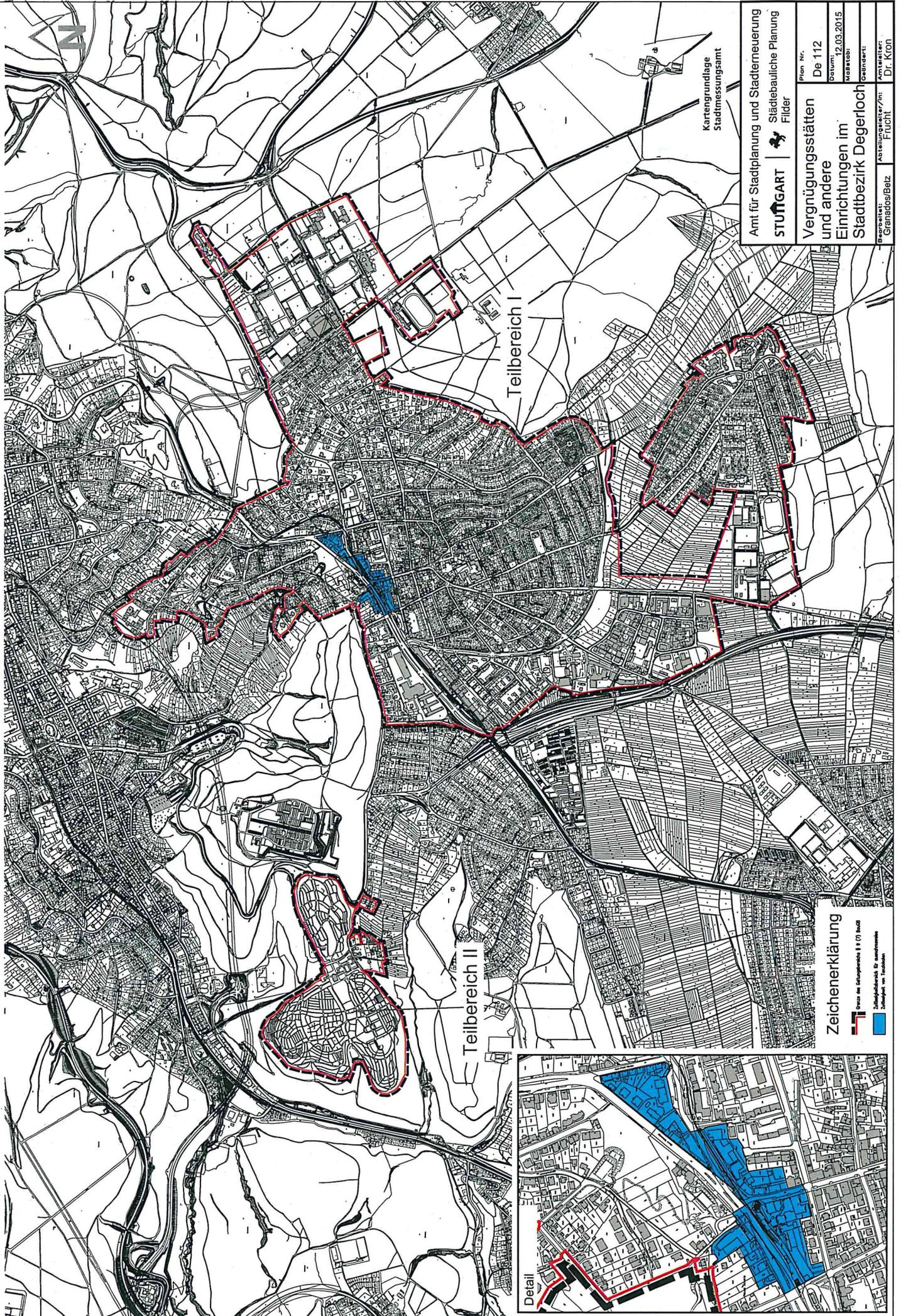


Verkleinerung des Bebauungsplanes Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Degerloch (De 112)



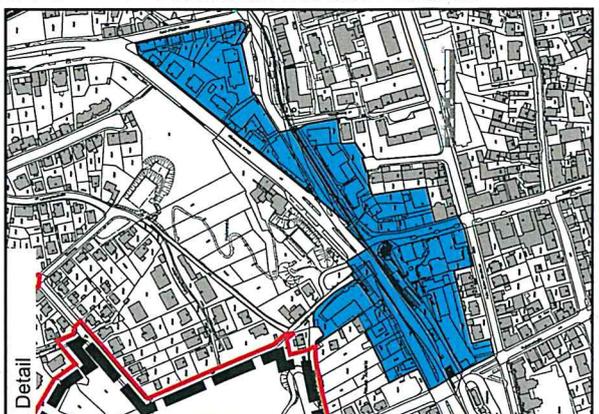
Kartengrundlage  
Stadtmessungsamt

**STUTTGART**  **Städtebauliche Planung**  
 Filder  
 Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung  
 Vergnügungsstätten  
 und andere  
 Einrichtungen im  
 Stadtbezirk Degerloch

Plan-Nr.	De 112
Datum:	12.03.2015
Verfasser:	
Gezeichnet:	
Abteilungsleiter/in:	FUCHT
Anteilhaber:	Dr. Klon

Zeichenerklärung

-  Bereich des Bebauungsplans DE 112
-  Teilbereich I & II
-  Teilbereich I & II
-  Teilbereich I & II



## **Text**

### **Bebauungsplan Vergnügungsstätten und andere Einrichtungen im Stadtbezirk Degerloch (De112)**

Durch diesen Bebauungsplan werden alle Baugebiete nach § 1 Abs. 4 bis 9 BauNVO gegliedert, in denen die in § 1 und § 2 aufgeführten Nutzungen nach geltendem Planrecht allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind oder nach Außerkrafttreten des Bebauungsplans Vergnügungseinrichtungen und andere Degerloch 1989/13 allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären.

Für alle im Geltungsbereich vorhandenen Gebiete, in denen Bauvorhaben nach § 34 BauGB beurteilt werden und die in § 1 (1) aufgeführten Nutzungen allgemein oder ausnahmsweise zulässig wären, gelten die in § 1 (1) genannten Regelungen gemäß § 9 Abs. 2 b BauGB entsprechend.

#### **§ 1 Zulässigkeit von Vergnügungsstätten**

(1) Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(2) Abweichend von (1) können Tanzlokale in den Gebieten beidseitig der Löffelstraße zwischen Rubens- und Epplerstraße, südlich der Jahnstraße zwischen Epplerstraße und Heuglinweg und nördlich der Jahnstraße zwischen Epplerstraße und Karl-Pfaff-Straße ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Gebiete sind im Bebauungsplan blau flächig dargestellt.

#### **§ 2 Zulässigkeit anderer Einrichtungen**

(1) Bordelle und bordellartige Betriebe sind nicht zulässig.

(2) Wettbüros sind nicht zulässig.